

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Amprion GmbH, mit Schreiben vom 10.10.2023

Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 26.09.2023

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 10.10.2023

Stadt Haselünne, mit Schreiben vom 22.09.2023

TAV „Bourtanger Moor“, mit Schreiben vom 24.10.2023

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 20.10.2023

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 25.09.2023

Nord-West Oelleitung GmbH, mit Schreiben vom 25.09.2023

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 27.09.2023

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 20.10.2023

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 25.09.2023

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 08.11.2023

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 01.11.2023

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 08.11.2023

Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn in den textlichen Darstellungen die zulässigen nichtlandwirtschaftlichen gewerblichen Tierhaltungsanlagen auf Anlagen, die keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, beschränkt werden.

Straßenbau

Die im Plangebiet betroffene Hofstelle Dörtelmann liegt unmittelbar an der Kreisstraße 211 in km 3,630 auf der Nordseite innerhalb der Ortsdurchfahrt. Zugehörig zur Hofstelle ist ein Außenstandort südlich der Kreisstraße 211 in km 3,450. Dieser Außenstandort ist über eine öffentliche Wegeverbindung an die K 211 angeschlossen. Der vorgenannte öffentliche Weg ist jedoch unbefestigt, hier ist zumindest im Einmündungsbereich eine Befestigung für die Erschließung der gewerblichen Tierhaltungsanlage erforderlich.

Gegen die vorgenannte Bauleitplanung gemäß Zeichnung und Beschreibung bestehen aus straßen- und verkehrsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden:

- Der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland ist bei der Bebauung der ausgewiesenen Sondergebiete zu beteiligen.
- Der notwendige Wegeausbau ist vor Baubeginn seitens der

Der nebenstehende Hinweis, dass nur gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, zulässig sind, wird durch eine entsprechende textliche Ergänzung berücksichtigt. Er ergibt sich aus §35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, nach dem gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich nur unter Einhaltung dieser Bedingung zugelassen werden können. Es handelt sich damit um eine redaktionelle Klarstellung und nicht um eine inhaltliche Änderung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Außenstandort über eine öffentliche Wegeverbindung an die K 211 angeschlossen ist und zumindest im Einmündungsbereich eine Befestigung für die Erschließung der gewerblichen Tierhaltungsanlage erforderlich wird.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass der notwendige Wegeausbau vor Baubeginn seitens der Gemeinde Lähden über eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland abzustimmen ist.

Dies und die weiteren Hinweise betreffen im Wesentlichen nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sondern die konkrete Vorhaben- und Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen noch ausreichend und rechtzeitig berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Gemeinde Lähden über eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland abzustimmen.

- Im Einmündungsbereich Wegeverbindung/Kreisstraße 211 ist das Sichtdreieck mit den Schenkellängen von 10 m auf der Wegeverbindung und 70 m auf der Kreisstraße von jeglicher Bebauung und Bewuchs, welcher höher als 0,80 m über Fahrbahnoberkante der Straßen ist, dauernd freizuhalten.
- Von der Kreisstraße 211 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
- Es ist sicherzustellen, dass von den Anlagen keine Einwirkung durch Licht, Rauch und Sonstiges auf die Kreisstraße eintreten, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

Denkmalpflege

In dem gekennzeichneten Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Aus diesem Grunde bitte ich, Folgendes in die Planunterlagen aufzunehmen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt sind. Die weiteren Hinweise können in die Begründung aufgenommen werden. Sie betreffen im Wesentlichen jedoch die konkrete Vorhaben- und Erschließungsplanung bzw. deren Durchführung und können in diesem Rahmen noch ausreichend und rechtzeitig berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44-2173 oder (05931) 6605.

Gesundheit

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.

Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:

- ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen)
- ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung)
- weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe
- empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser)
- gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o. g. Prüfkriterien

Die Aussage zu Gesundheitsgefahren wird zur Kenntnis genommen. Wissenschaftlich ist jedoch bisher nicht zweifelsfrei erwiesen, dass die aus Mastanlagen stammenden Immissionen ursächlich für gesundheitliche Beeinträchtigungen sein können. Für Tierhaltungsbetriebe ist in einer Studie in Niedersachsen (2004) untersucht worden, ob in der Nachbarschaft von Tierställen Kinder vermehrt an Atemwegserkrankungen leiden. Insgesamt haben sich dabei eher geringe gesundheitliche Effekte im Zusammenhang mit der betrachteten Exposition gezeigt. Bei normal empfindlichen Kindern wurden keine Hinweise auf eine Risikoerhöhung festgestellt.

Nach der neueren Rechtsprechung spricht gegenwärtig zwar vieles dafür, dass von Tierhaltungsbetrieben luftgetragene Schadstoffe ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit zu wirken. Wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse darüber, von welcher Wirkungsschwelle an dieses bislang nicht quantifizierbare Risiko in eine konkrete Gesundheitsgefahr für bestimmte Personengruppen umschlägt, sind indessen derzeit nicht bekannt. Es gibt weder ein allgemein anerkanntes Ermittlungsverfahren noch verallgemeinerungsfähige Untersuchungsergebnisse über die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft durch eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung.

Derzeit liegen daher zuverlässige Erkenntnisse darüber, bei welchen Entfernungen Schadstoffe aus Tierhaltungsbetrieben

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

grundsätzlich zu berücksichtigen

größtenteils beeinträchtigend wirken könnten, nicht vor. Auch ein Konsens über zu empfehlende Mindestabstände besteht nicht. Medizinisch begründete Immissionsgrenzwerte für Bioaerosole existieren z. Z. ebenfalls nicht.

Insgesamt kann daher nach einem Beschluss des Oberverwaltungsgericht Lüneburg vom 09.08.2011 (12LA 55/10) angenommen werden, dass die Übertragungswege bei den luftgetragenen Schadstoffen nicht wesentlich anders verlaufen als bei Geruchsstoffimmissionen. Was die Häufigkeit der Belastung angeht, kann daher eine Orientierung an den Ergebnissen der Geruchsimmissionsprognose vorgenommen werden. Diese Auffassung wurde in der aktuellen Rechtsprechung bestätigt. (OVG NRW vom 07.01.2022, Az. 2 B 1429/21).

Für die Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelastungen wurden entsprechend der Begründung zu dieser Änderung des FNP die Immissionswerte in Anhang 7 der TA Luft herangezogen. Die zumutbare Belastung für benachbarte Wohnbebauung in Dorfgebieten liegt z.B. bei 15 bis 20 % belasteter Geruchsjahresstunden, was Immissionswerten (IW) von 0,15 bis 0,20 entspricht. Nach den Karten in der für die Umstrukturierung im Plangebiet durchgeführten Geruchsuntersuchung (Karte Anlage 5.3 der Anlage 1) nimmt die Geruchsbelastung unmittelbar an der Hofstelle um die Immissionswerte von -0,03 bis -0,08 IW ab. Unmittelbar an den gegenüber der Hofstelle liegenden Stallanlagen beträgt die Abnahme sogar -5 bis -15 IW. In diesem Nahbereich beträgt die Abnahme zur bisher genehmigten Situation damit etwa 15 %. Mehrbelastungen entstehen an keiner Stelle in der Umgebung.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

EWE Netz GmbH, mit Schreiben vom 25.09.2023

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Die Hauptversorgungsleitungen liegen in der Regel im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen.

Die weiteren Hinweise betreffen im Wesentlichen jedoch die konkrete Vorhaben- und Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen noch ausreichend und rechtzeitig berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:
<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>. Bitte schicken Sie uns ihre Anfragen ausschließlich an unser Postfach info@-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in ihrem System: Cloppenburg, Straße 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift.
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 10.11.2023

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Der Hinweis auf den NIBIS-Kartenserver wird zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die Informationen zu den Baugrundverhältnissen nicht eine geotechnische Erkundung oder Untersuchung des Baugrundes ersetzen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Hinweise oder Anregungen nicht vorgetragen werden.

**Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom
03.11.2023**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu der vorliegenden Planung weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden.

Die weiteren Hinweise betreffen im Wesentlichen jedoch die konkrete Vorhaben- und Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen noch ausreichend und rechtzeitig berücksichtigt werden.
.